



Beschlussvorlage

Drucksache VL-234/2018

- öffentlich -

Jasmin Betz

III/6b

Sachbearbeiter/in, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	05.11.2018	61	vorberatend
Magistrat	18.03.2019	68	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.04.2019	18	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	04.04.2019	18	beschließend

Bezeichnung: **Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Biedenkopf**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Synopse
- (2) Friedhofssatzung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Friedhofsordnung der Stadt Biedenkopf vom 10. Juni 1976 in der Fassung des 6. Nachtrages vom 17. Juni 2011 entspricht nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Seitens der Friedhofsverwaltung wurde daher ein neuer Entwurf erarbeitet.

Die Friedhofsordnung wurde umbenannt in „Friedhofsatzung“ und wurde an die Mustersatzung des Hessischen Städtetages angepasst. Sie hat dadurch eine komplett neue Gliederung erfahren. Einzelne Teile der Mustersatzung sind nicht auf den Entwurf der Friedhofsatzung der Stadt Biedenkopf übertragen worden, da diese auf die Stadt Biedenkopf nicht zutreffend sind.

Neben dem Satzungsentwurf ist eine Synopse zum Vergleich zwischen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, Entwurf der Friedhofsatzung und der bestehenden Friedhofsordnung beigelegt.

Der Satzungsentwurf beinhaltet u. a. folgende wichtige Änderungen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 4 Schließung und Entwidmung (Synopse S. 5)

In der aktuellen Friedhofsordnung wurde zu dieser Thematik bisher keine Regelung getroffen. Da es die Mustersatzung des Hessischen Städtetages vorsieht, wird die Schließung und Entwidmung mit in den Entwurf der Friedhofsatzung aufgenommen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines (Synopse S. 10)

In § 8 des Entwurfes der Friedhofsatzung sind die allgemeinen Bestattungsvorschriften durch die Regelungen der Mustersatzung ergänzt und somit konkretisiert worden. Bisher wurde dies in § 7 und § 8 der Friedhofsordnung geregelt. Die Stunden- und Tagesfristen sind im Abs. 2 des Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vorgegeben.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Überurnen (Synopse S. 11)

In der aktuellen Friedhofsordnung ist die Beschaffenheit der Särgen in § 8 Abs. 3 Satz 2 geregelt und dort sehr kurz gefasst. Im Entwurf der Friedhofsatzung wurden die Regelungen für die Beschaffenheit der Särgen und Überurnen aus der Mustersatzung übernommen und dadurch detaillierter gestaltet.

§ 11 Ruhezeit (Synopse S. 12/13)

An der Länge der Ruhezeiten von 30 Jahren für Leichen- und Urnenbeisetzungen hat sich von dem Entwurf der Friedhofsatzung zu der derzeit gültigen Friedhofsordnung nichts geändert. Es ist nur hervorzuheben, dass jetzt eine **Mindestfrist** der Ruhezeit von 15 Jahren vorgesehen ist.

Die Mindestruhefrist von 15 Jahren ist gemäß § 6 Abs. 2 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz vorgeschrieben.

Für Grabstätten von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, den sogenannten Kindergräbern, ist eine Sonderregelung vorgesehen. Solange die Pflege der Grabstätte ge-

währleistet ist, können diese bestehen bleiben. Dies entspricht auch dem Wunsch von Angehörigen der Verstorbenen.

Die Verlängerungsmöglichkeit bei Reihengrabstätten ist in Abstimmung mit dem Hessischen Städtetag nicht vorgesehen, weil dadurch die Gestaltung, Pflege und Wiederbelegung der Reihengrabfelder erheblich erschwert würde.

Bezüglich der Verlängerungsmöglichkeiten der Wahlgrabstätten wird auf die Erläuterung zu § 15 verwiesen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines (Synopsis S. 16/17)

Gemäß § 13 des Entwurfes der Friedhofssatzung sollen Urnenwahlgrabstätten auf jedem städtischen Friedhof angeboten werden. In den letzten Jahren ist eine klare Tendenz bezüglich Mehrfachurnenbestattungen in einer Grabstätte zu erkennen.

Als neue Bestattungsform wurden im Entwurf der Friedhofssatzung die Baumurnenreihenbestattungen mitaufgenommen. Erläuterungen hierzu folgen unter Baumurnenreihengrabstätten § 17.

§ 15 Wahlgrabstätten (Synopsis S. 20-24)

Aufgrund der Empfehlung des Hessischen Städtetages sollte eine Verlängerungsoption von Wahlgrabstätten gegeben sein. Im Entwurf der Friedhofssatzung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Dauer von jeweils fünf Jahren, gegen Zahlung einer Gebühr, vorgesehen. Weitere Verlängerungen können durch den Nutzungsberechtigten beantragt werden.

§ 16 Wiesenreihengrabstätten (Synopsis S. 25)

Die Bezeichnung Rasengräber wurde in Wiesenreihengrabstätten umgewandelt, da es in der Vergangenheit bezüglich der Pflege (Wuchshöhe des Grases) immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen Bürgern und der Verwaltung kam.

„Kennzeichen des Rasens ist das regelmäßige Mähen der wachsenden Gräser auf eine Höhe von ein bis zehn Zentimeter, in machen Fällen sind es aber nur vier bis fünf Millimeter während der Vegetationsperiode. Hingegen bezeichnet man Grasflächen, die seltener gemäht werden und deren Bewuchs daher höhere Wuchshöhen erreicht, als Wiese.“ (Definition aus Wikipedia)

§ 17 Baumurnenreihengrabstätten (Synopsis S. 26)

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 beschlossen, dass die Bestattungsform Baumurnenreihengrabstätten ab 01.01.2019 auf den städtischen Friedhöfen Biedenkopf, Breidenstein, Dexbach, Engelbach, Katzenbach, Kombach und Wallau angeboten werden soll.

Auf Wunsch der Ortsbeiräte Eckelshausen und Weifenbach, befürwortet der Magistrat in seinen Sitzungen am 17.12.2018 und 21.01.2019 einstimmig, dass die neue Bestattungsform „Baumurnenbestattungen“ auch auf dem Friedhöfen Eckelshausen und Weifenbach eingeführt wird.

Baumbestattungen sind Grabstellen für Urnenbeisetzungen, die an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich erfolgen. Die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen (zum Beispiel aus Holz und Pflanzenextrakten) vorgenommen werden. An dem dafür

vorgesehenen Baum werden die Urnen im Uhrzeigersinn der Reihe nach beigesetzt. Die Grabstätte ist mit einer Grabliegeplatte zu belegen, die einen Durchmesser von 35 cm und eine Dicke von 6 cm haben soll. Eine Schmuckbepflanzung oder das Aufstellen von sonstigen Gegenständen (Grabgestecken) wird ausdrücklich nicht zugelassen. Die Abrechnung der Baumurnenreihengrabstätten erfolgt zunächst über den Gebührentatbestand der Urnenreihengrabstätten.

VI. Grabmale

§ 19 Anforderung und Größe der Grabmale (Synopsis S. 27/28)

Zu den Größen der Grabmale wurden in der bisherigen Friedhofsordnung keine Angaben gemacht. Da es jedoch immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen der Friedhofsverwaltung und den Steinmetzen kam, wurde eine maximale Größe für die Grabmale festgelegt.

Sonstige Änderungen sind grün in der beigefügten Gegenüberstellung dargestellt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Friedhofsatzung der Stadt Biedenkopf wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.